

Geschäftsordnung des SC Melle 03

Inhalt

- I. Abteilungen
- II. Delegiertenversammlung
- III. Allgemeine Versammlungs- und Satzungsbestimmungen

I. Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich gemäß § 8 der Satzung in Abteilungen. Folgende Abteilungen wurden bei der Gründung des Vereins eingerichtet:

Badminton
Ballett und Modern Dance
Basketball
Bewegte Freizeit
Fitness- und Gesundheitsstudio
Fußball
Gesundheitssport
Handball
Kampfsport
Karnevalsgesellschaft Rot/Weiß
Leichtathletik
Orientierungslauf und Outdoorsport
Radsport
Reha-Sport
Schach
Schwimmen
Senioren
Tanzsport
Tischtennis
Turnen
Volleyball
Wandern

2. Abteilungen werden auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des Präsidiums festgestellt, eingerichtet und aufgelöst. Der Hauptausschuss ist dazu anzuhören.

3. Die Abteilungen werden von der Abteilungsleitung geleitet. Diese besteht aus dem Abteilungsleiter und dem stellvertretenden Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm durch Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse übertragenen Aufgaben gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Je nach Aufgabenstellung und Größe einer Abteilung können von der Abteilungsversammlung noch weitere Fachwarte berufen werden. Die Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

4. Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter oder vom Vorstand einberufen. Sie müssen mindestens einmal im Jahr und sollen spätestens einen Monat vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des Vereins stattfinden.

5. Eine Abteilungsversammlung ist auch einzuberufen, wenn es die Mitglieder der Abteilungsleitung beschließen oder wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder einer Abteilung dies schriftlich mit Angabe von Gründen beantragen.

6. Den Abteilungen werden zur Regelung in eigener Zuständigkeit zugewiesen:

- a) Durchführung des Sportbetriebes im Rahmen der durch den Vorstand zugewiesenen Zeiten und Sportanlagen,
- b) Organisation des Spiel-, Sport- und Trainingsbetriebes,
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern,
- d) Verwaltung der Mittel nach dem Abteilungsbudget,
- e) Wahrnehmung von Fachverbandsinteressen,
- f) Unterrichtung des Vorstandes,
- g) Pflege und Verwaltung der abteilungsspezifischen Sportgeräte,
- h) fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- i) Disziplinalgewalt für abteilungsinterne Maßregelungen (Spielbzw. Startsperrn).

7. Den Abteilungen ist es gestattet, zur Finanzierung ihres besonderen sportorientierten Geldbedarfs einen Sonderbeitrag oder eine Sonderumlage zu erheben und/oder einen Arbeitsdienst einschließlich der dazugehörenden Abrechnung nicht erbrachter Leistungen festzusetzen. Die vorgenannten Regelungen werden erst wirksam, wenn der Vorstand über Höhe und Verfahren seine Zustimmung erteilt hat. Diese Sonderbeiträge sind Bestandteile der Beitragsordnung des Vereins.

8. Den Abteilungen stehen zur Erfüllung der ihnen gemäß § 8 Nr. 2 der Satzung übertragenen Aufgaben Etatmittel zur Verfügung, die sich aus dem für jedes Kalenderjahr beschlossenen Haushaltsplan ergeben.

II. Delegiertenversammlung

1. Die Berichte des Vorstands und der Abteilungen werden zur Delegiertenversammlung schriftlich vorgelegt.

2. Den in der Delegiertenversammlung anwesenden Mitgliedern werden der Jahresabschluss und der Haushaltsvoranschlag schriftlich vorgelegt.

3. Anträge zur Delegiertenversammlung oder zu den in der Tagesordnung für außerordentliche Delegiertenversammlungen festgelegten Beratungspunkten können vom Vorstand und von jedem in der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglied gestellt werden. Sie sind schriftlich bis zu dem vom Präsidium in der Einladung bestimmten Termin an die Vereinsanschrift zu richten.

III. Allgemeine Versammlungs- und Satzungsbestimmungen

1. Alle satzungsgemäßen Versammlungen und Sitzungen und die in den Versammlungen / Sitzungen vorzunehmenden Wahlen werden nach dieser Ordnung durchgeführt.

2. Zu jeder Sitzung der Organe gemäß § 9 der Satzung sowie zu den Abteilungsversammlungen ist mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Eingeladenen beschlussfähig.

4. In diesen Versammlungen können nur anwesende Mitglieder gewählt werden. Im Ausnahmefall kann auch ein abwesendes Mitglied gewählt werden, wenn seine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

5. In den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstands, der Abteilungsvorstände, des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der zu den Organen / Gremien gehörenden Mitglieder anwesend ist.

6. Die Versammlungen / Sitzungen werden vom Vorsitzenden (oder Vertreter) des jeweiligen Gremiums geleitet. Dem Versammlungs- / Sitzungsleiter stehen alle Rechte und Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Abwicklung der Versammlung / Sitzung notwendig sind. Er übt das Hausrecht aus. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungs- / Sitzungsleiter eine Unterbrechung und auch eine Aufhebung der Versammlung / Sitzung anordnen.

7. Die Versammlungen / Sitzungen sind nicht öffentlich. Alle Versammlungs- / Sitzungsteilnehmer haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Der Versammlungs- / Sitzungsleiter stellt nach Eröffnung die satzungsgemäße Einberufung und Beschlußfähigkeit fest und läßt über die Tagesordnung beschließen. Werden Ergänzungen zur Tagesordnung gewünscht, so ist darüber sofort abzustimmen. Zulässig sind jedoch nur Ergänzungen, die nicht von besonderer Bedeutung sind.

8. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichtersteller das Wort zu erteilen, bei Anträgen dem Antragsteller. Anschließend erfolgt die Aussprache. Jeder stimmberechtigte Versammlungs- / Sitzungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Wenn abgestimmt worden ist, kann zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr gesprochen werden.

9. Das Wort zu einer sachlichen Berichtigung kann sofort und jederzeit vom Versammlungs- / Sitzungsleiter erteilt werden. Wird „Schluß der Debatte“ gefordert - diesen Antrag kann nur derjenige stellen, der noch nicht zur Sache gesprochen hat - ist darüber sofort ohne Aussprache abzustimmen. Ergibt sich bei der Abstimmung eine Mehrheit für „Schluß der Debatte“ ist nur noch zwei Rednern - je einem „Für“ und einen „Gegen“ - das Wort zu erteilen und anschließend ist abzustimmen.

10. Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Versammlungs- / Sitzungsleiter „zur Sache rufen“. Nach dem zweiten Ordnungsruf „zur Sache“ kann der Versammlungs- / Sitzungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Verletzt ein Redner den üblichen Anstand, ruft der Versammlungs- / Sitzungsleiter ihn „zur Ordnung“ und ermahnt ihn. Im Wiederholungsfall ist dem Redner sofort das Wort zu entziehen.

11. Versammlungs- / Sitzungsteilnehmer, die sich ungebührlich verhalten, können vom Versammlungs- / Sitzungsleiter nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

12. Die Redezeit kann auf Beschluß der Versammlung / Sitzung beschränkt werden. Mehr als dreimal sollte niemand zum selben Thema sprechen.

13. Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge ist mit der größten Summe zu beginnen. Abänderungsanträge, die sich aus der Debatte ergeben, sind zuzulassen. Über sie ist im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abzustimmen. Bei Wahlen ist in der Reihenfolge der Personennennung abzustimmen.

14. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, daß geheime Abstimmung beschlossen wurde. Der Antrag auf geheime Abstimmung muss von 20% der

anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Bei Wahlen ist grundsätzlich geheim abzustimmen, wenn zwei oder mehr Kandidaten sich für ein Amt zur Verfügung stellen.

15. Im übrigen gilt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei jeder Abstimmung oder Wahl die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

16. Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungs- / Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar ist zur Kenntnis des Vorstandes an die Geschäftsstelle zu geben.
